

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

57. JAHRGANG RdJB HEFT 3/2009

AN DIE LESER

Das vorliegende Heft wird mit einem Leitartikel von *Krappmann/Lüscher* eingeleitet, der sich mit der Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigt und Fragen eines – vermeintlichen – Gegensatzes von Eltern- und Kinderrechten nachgeht und sich nachdrücklich gegen die Konstruktion eines Generationenkonfliktes wehrt, der aus der UN-Kinderrechtskonvention herzuleiten sein soll. Durch eine Analyse des Regelungsgehalts der einzelnen Bestimmungen der Konvention weisen *Krappmann/Lüscher* nach, dass diese insgesamt nach einer „Generationenpolitik“ verlangt, welche die Beziehungen aller Altersgruppen der Gesellschaft einschließt“.

Den Schwerpunkt der Beiträge dieses Heftes bilden Fragen des Privatschulrechts. Privatschulen erleben gegenwärtig einen „Boom“: Die Zahl der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen in freier Trägerschaft ist zwischen 1992/93 und 2007/2008 um rund die Hälfte gewachsen, wobei Neugründungen in besonderer Weise in den neuen Bundesländern erfolgt sind; und ebenso nahm in diesem Zeitraum auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu. Gegenüber 1992/1993 stieg der Anteil der Schüler und Schülerinnen, die allgemein bildende private Schulen besuchten, von 4,8 % auf 7,3 %, in den ostdeutschen Bundesländern dabei von 0,9 % auf 6,1 %,

in Westdeutschland auf 7,6 %¹. Auch wenn diese Zahlen im internationalen Vergleich noch als gering anzusehen sind², so ist diese Expansion gleichwohl eine bemerkenswerte Entwicklung.

Hanßen nimmt die Situation in den neuen Bundesländern auf, die durch einerseits einen Rückgang der Schülerzahlen insgesamt und andererseits eine gleichzeitige deutliche Zunahme der Neugründungen von Schulen in freier Trägerschaft gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund einer sich verschärfenden „Standortkonkurrenz“ zwischen Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft fragt er anhand konkreter Einzelfälle, was die aus Art. 7 Abs. 4 GG abgeleitete Forderung nach „Gleichwertigkeit“ von öffentlicher und privater Schule bedeutet, indem er untersucht, ob die für staatliche Schulen gesetzten Anforderungen an notwendige Schülerfrequenzen für die Aufrechterhaltung eines „geordneten Schulbetriebs“³ auch auf Privatschulen zu übertragen seien, ob die mit der Gründung von Schulen in freier Trägerschaft notwendig einhergehende weitere Absenkung der Schülerzahlen für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft letztlich zu einem Genehmigungshindernis werden könnte und wie die spezifische Situation der Grundschulen einzuschätzen ist, wenn eine Schule mit ähnlichem pädagogischen Konzept in räumlicher Nähe bereits besteht.

Vogel befasst sich demgegenüber mit den zunehmenden Anforderungen an Nachweisen, die Gründer von Ersatzschulen zu erbringen haben, wenn sie sich um die notwendige Genehmigung bemühen. Diese Nachweise sind, darauf verweist *Vogel*, nicht nur aus den grundgesetzlichen Vorgaben abgeleitet, sondern ebenso auch aus „polizeilichen“ Anforderungen. Untersucht werden im Einzelnen die staatlichen Anforderungen an die vorzulegende Konzeption der Schule, zur Ausbildung der Lehrpersonen und ihrer Eignung, zur vorgesehenen Mitwirkungsregelung sowie im Hinblick auf die Finanzsituation der zu gründenden Schule. Insgesamt sieht *Vogel* hierin auch einen „bürokratischen Wildwuchs“, gegen den aufzubegehrn er die Gründer privater Ersatzschulen aufruft.

Krampen geht in seinem gerade auch für potentielle Gründer von Schulen in freier Trägerschaft einschlägigen Beitrag der Frage nach der angemessenen Rechtsform für Privatschulgründungen nach. Er stellt die körperschaftlichen Rechtsformen für private Bildungseinrichtungen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen dar, vom eingetragenen Verein über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die eingetragene Genossenschaft, die Aktiengesellschaft bis hin zur rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts; eine Mustersatzung für eine Schule in freier Trägerschaft in der Form eines eingetragenen Vereins rundet den Beitrag ab.

Dass gegenwärtig Privatschulen in zunehmendem Umfang in Deutschland neu gegründet werden, durchzieht alle Beiträge dieses Heftes. Auf welche Gruppen von Eltern und Schüler diese Schulneugründungen gerichtet sind, beleuchtet *Sterling* mit seinem Beitrag, der sich auf die Situation in Berlin und seine Umgebung bezieht. Nachdem die Gründung einer Privatschule im

1 *Koinzer/Leschinsky*, Privatschulen in Deutschland, in: Zeitschrift für Pädagogik 2009, S. 669 (671 ff.); dabei bestehen wiederum erhebliche Unterschiede zwischen den Schulstufen und den Bundesländern, so reichen die Schüleranteile in privaten Schulen des Primarbereichs von 1,4 % in Niedersachsen bis zu 19,5 % bei Schulen des Sekundarbereichs II in Sachsen.

2 So berichten *Flitner/van Zanten* (Von der Konfessionsschule zum geschützten Sozialmilieu – Entwicklung und Funktionen des privaten Sektors im französischen Schulsystem, in: Zeitschrift für Pädagogik 2009, S. 686 (692)) von einem seit den 1950er Jahren stabilen Anteil der Privatschüler in Frankreich von rund 17 %; wegen des nicht unüblichen Wechsels zwischen staatlichen und privaten Schulen in Frankreich hätten fast 40 % aller Abiturienten in Frankreich mindestens ein Jahr lang eine Privatschule besucht.

3 S. etwa § 103 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Raum Frankfurt zum Beginn des Schuljahres 2009/2010⁴ und die Notwendigkeit ihrer Anerkennung auch in der Presse Erwähnung gefunden hat⁵, vermittelt der Überblick von *Sterling* einen Eindruck von einem Teilbereich, den internationalen Schulen, die in höchst unterschiedlicher Form und mit verschiedensten Zielstellungen bestehen – und nicht nur in privater Trägerschaft. Dass nicht nur deutsche Schüler und Schülerinnen dort unterrichtet werden, sondern auch gerade Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, verwundert wenig; dass jedoch diese Schulen auch von Schüler und Schülerinnen besucht werden, die einzig zum Schulbesuch nach Deutschland kommen und hier in schuleigenen Internaten untergebracht werden, mag zwar noch eine Ausnahme sein, zeigt jedoch auch, dass und wie Deutschland die Auswirkungen eines globalen „Bildungsmarktes“ erreicht haben.

Korte/Dingemann untersuchen, welche Auswirkungen die EG-Dienstleistungsrichtlinie von 2006 für den Bereich der Privatschulen in Deutschland haben wird. Sie kommen zum Ergebnis, dass die Dienstleistungsrichtlinie lediglich für private Ergänzungsschulen sowie ausnahmsweise für diejenigen private Ersatzschulen, die überwiegend privat finanziert werden, Anwendung finden kann. Die bisherigen, durch Art. 7 Abs. 4 GG vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen werden auch unter der Geltung der Dienstleistungsrichtlinie weiter Bestand haben.

Abgerundet wird das Heft mit einer Urteilsanmerkung und einer kurzen Rezension. *Folz* befasst sich mit einer Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahre 2007, die sich mit der mittelbaren Diskriminierung von Romakindern in Tschechien befasst, aber wohl wegen ihrer Argumentationslinien weit über den konkreten Fall hinaus Bedeutung erlangen könnte. Der EGMR nimmt in der besprochenen Entscheidung eine das Bildungssystem betreffende, menschenrechtswidrige Diskriminierung von Romakindern an, die aufgrund statistischer Daten nachgewiesen werden konnte. Die – signifikanten – statistischen Daten stellen für den EGMR eine hinreichende Begründung dafür dar, den klagenden Romakindern eine Umkehrung der Beweislast zuzubilligen: nicht mehr sie müssen ihre Diskriminierung nachweisen, sondern der beklagte Staat Tschechien muss nachweisen, dass die durch Statistiken belegte Diskriminierung im Bildungswesen vernünftig und sachlich gerechtfertigt ist. Da jedoch, trotz der Bemühungen der staatlichen Instanzen in Tschechien, de facto eine Diskriminierung der Romakinder entstanden sei, sei aufgrund der Diskriminierung der Gruppe der Romakinder auch eine menschenrechtswidrige mittelbare Diskriminierung einzelner Kinder aus ethnischen Gründen anzunehmen. Zwar bezieht sich der entschiedene Fall erkennbar auf die diskriminierende Situation von Romakindern in Tschechien, dennoch sind damit grundlegende weiterführende Fragestellungen aufgeworfen, ob nämlich nicht nur bei ethnischer Diskriminierung, sondern ebenso bei statistisch nachweisbaren Diskriminierungen aus anderen Gründen (etwa aus sozio-ökonomischen Gründen) eine menschenrechtswidrige Behandlung vom EGMR anerkannt würde. Ein weiteres, beim EGMR anhängiges Verfahren könnte hier Klarheit bringen.

Die Besonderheiten des geltenden Urheberrechts für den Schul- und Hochschulbereich waren in dieser Zeitschrift regelmäßig Gegenstand⁶. Eine neuere Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage ist Inhalt der Buchbesprechung von *Lorenz*.

4 Zur „Strothoff International School“ in Dreieich bei Frankfurt s. nur die Home-Page der Schule <http://www.strothoff-international-school.de/>; dort finden sich nähere Angaben über die Konzeption bis hin zu den Gebühren.

5 „Unterricht ohne Genehmigung, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. September 2009, S. 7.

6 Lorenz, Der zweite Korb des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, in: RdJB 2008, S. 312 ff.; ders., Auswirkungen des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft auf den Bildungsbereich, in: RdJB 2005, S. 43 ff.